

BL_GERICHTE 810 17 46 vom 11. September 2014

BL Gerichte, 2014-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_17_46

FR: BL_GERICHTE 810 17 46 du 11 septembre 2014

IT: BL_GERICHTE 810 17 46 del 11 settembre 2014

Regeste

Kindesschutzmassnahmen

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden. Dem Kantonsgericht kommt bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit volle Kognition zu.

E. 3

Zu prüfen ist im vorliegenden Verfahren nach dem oben Ausgeführten einzig noch, ob die KESB der Beschwerdeführerin zu Recht die unentgeltliche Verbeiständung für das vorinstanzliche Verfahren verweigert hat.

E. 4

Gemäss § 69 Abs. 4 EG ZGB i.V.m. § 23 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Kantons Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988 ist einer Partei im Kindesschutzverfahren der kostenlose Beizug eines Anwaltes zu gewähren, wenn sie ihre Bedürftigkeit glaubhaft macht, ihr Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos und der Beizug eines Anwalts zur Wahrung ihrer Rechte als notwendig erscheint. Das kantonale Verwaltungsverfahrensgesetz gewährt keinen weitergehenden Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung als Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999. Die Voraussetzungen, die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung für die Bejahung eines verfassungsmässigen Anspruches auf unentgeltliche Verbeiständung erfüllt sein müssen, stimmen somit inhaltlich mit denjenigen überein, die der kantonale Gesetzgeber in § 23 Abs. 2 VwVG BL normiert hat (KGE VV vom 29. Juni 2016 [810 15 122] E. 10.1 ; KGE VV vom 2. März 2016 [810 15 270] E. 1.4).

E. 5

Die Vorinstanz sieht die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin in ihrem Entscheid vom 12. Januar 2017 als gegeben an, sie verneint hingegen das Vorliegen einer sachlichen Notwendigkeit zum Beizug eines Anwalts.

E. 5.1

Die sachliche Notwendigkeit der unentgeltlichen Verbeiständung beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Die Rechtsnatur des Verfahrens ist dabei ohne Belang. Grundsätzlich fällt die unentgeltliche Verbeiständung für jedes staatliche Verfahren

in Betracht, in das der Gesuchsteller einbezogen wird oder das zur Wahrung seiner Rechte notwendig ist. Dies ist der Fall, wenn der Betroffene seine Sache, auf sich allein gestellt, nicht sachgerecht und hinreichend wirksam vertreten kann; andernfalls wird ihm zugemutet, das Verfahren selbständig zu führen (Gerold Steinmann , in: Ehrenzeller et al. [Hrsg.], St. Galler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, 3. Aufl., Zürich 2014, Art. 29 Rz. 70; Stefan Meichssner , Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 BV], Basel 2008, S. 117 ff.). Insbesondere wird die sachliche Notwendigkeit nicht bereits dadurch ausgeschlossen, dass das in Frage stehende Verfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird, die Behörde also gehalten ist, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln (BGE 130 I 180 E. 3.2; BGE 125 V 32 E. 4b). Dies schliesst jedoch nicht aus, dass der aus der Verfassung abgeleitete Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege je nach den Besonderheiten eines Verfahrens differenziert gehandhabt werden kann. Die bedürftige Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall wegen der Komplexität der Rechtsfragen oder der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen. Droht das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition der betroffenen Person einzugreifen, ist die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters grundsätzlich geboten, im Übrigen nur dann, wenn zur relativen Schwere des Falles besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen der Gesuchsteller auf sich alleine gestellt nicht gewachsen wäre (BGE 130 I 180 E. 2.2; BGE 128 I 225 E. 2.5; Urteil des BGer 2C_880/2016 vom 10. Oktober 2016 E. 2.2; Urteil des BGer 5A_49/2015 vom 4. Mai 2015 E. 3.3). Nach der Rechtsprechung rechtfertigt es sich, im nach Art. 446 Abs. 1 ZGB vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Verfahren vor der KESB einen strengen Massstab für die sachliche Notwendigkeit einer anwaltlichen Verbeiständung anzulegen (KGE VV vom 2. März 2016 [810 15 270] E. 4.2 ; KGE VV vom 13. August 2015 [810 15 140] E. 6.1 ; Urteil des BGer 8C_855/2016 vom 13. Februar 2017 E. 4.2; vgl. auch BGE 125 V 32 E. 4b; Martin Kayser , in: Auer/■Müller/■Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich 2008, Art. 65 Rz. 33).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin beantragte vor der Vorinstanz (sinngemäss) die unentgeltliche Verbeiständung für die Vorbereitung und Begleitung der Beschwerdeführerin anlässlich der persönlichen mündlichen Anhörung und für die Ausarbeitung der Eingabe vom 28. Oktober 2016 (Eingabe an die KESB vom 28. Oktober 2016, S. 3). Thema dieser Anhörung und der schriftlichen Eingabe war die Ermittlung der persönlichen Haltung der Beschwerdeführerin zu den Empfehlungen des Beistands vom 26. August 2016. Dabei drohte ihr kein starker Eingriff in grundlegende Rechtspositionen. Weder stellten sich spezielle Rechtsfragen noch waren zur Feststellung des massgeblichen Sachverhalts besondere Kenntnisse erforderlich, die der Beschwerdeführerin abgingen. Von einer komplexen Fragestellung kann im vorliegenden Fall offensichtlich nicht die Rede sein. Dass es sich entgegen ihrem Vorbringen in der Beschwerdeschrift keineswegs um eine komplexe und schwierige Situation mit zu beachtenden filigranen Abgrenzungen und heiklen Abwägungen handelte, bewies die Beschwerdeführerin mit ihrer Eingabe vom 28. Oktober 2016 gleich selbst: Die Eingabe umfasst (ohne Anrede und Grussformel) sachbezogene Ausführungen auf gerade einmal zweieinhalb Seiten, auf denen die Beschwerdeführerin mit knappen Sätzen ihr Einverständnis oder ihre Ablehnung zu den einzelnen Empfehlungen des Beistands (mit

entsprechenden formellen Anträgen) kundtut. Es finden sich keine rechtlichen Argumente und auch keine Hinweise auf vorzunehmende Abgrenzungen oder Abwägungen. Die einzige Auseinandersetzung mit dem Kindeswillen besteht aus dem Halbsatz, "dass die Kinder dies [die Zuweisung einer Begleitperson] nicht wollen". Inwiefern die Beschwerdeführerin als ausgebildete Projektleiterin ihre persönliche Sicht der Dinge nicht selbständig und ohne anwaltliche Hilfe hätte darlegen können, erschliesst sich nicht. Fehlende Rechtskenntnisse - die wie aufgezeigt vorliegend gar nicht gefragt waren - vermögen für sich allein die Notwendigkeit der anwaltlichen Verbeiständung im Sinne der Rechtsprechung jedenfalls nicht zu begründen (Urteil des BGer 8C_676/2015 vom 7. Juli 2016 E. 7.2).

E. 5.3

Zusammenfassend ist nach dem Gesagten festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse keine sachliche Notwendigkeit zum Beizug eines Anwalts vorlag, weshalb die Vorinstanz den Antrag auf unentgeltliche Verbeiständung zu Recht abgewiesen hat. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 6

Mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache wird das Gesuch der Beschwerdeführerin um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

E. 7

Es bleibt über die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu befinden.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin ersucht in ihrer Beschwerdeingabe um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das kantonsgerichtliche Verfahren. Gemäss § 22 Abs. 1 VPO wird eine Partei auf ihr Begehren von der Bezahlung der Verfahrenskosten und der Kosten von Beweismassnahmen befreit, wenn ihr die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen wird einer Partei der kostenlose Beizug eines Anwaltes bzw. einer Anwältin gewährt, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (§ 22 Abs. 2 VPO). Die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss § 22 Abs. 1 VPO stimmen mit denjenigen der Minimalgarantie von Art. 29 Abs. 3 BV überein (KGE VV vom 8. Juni 2016 [810 15 334] E. 5.2). Für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist nicht erforderlich, dass die Begehren als aussichtsreich erscheinen; sie ist indes ausgeschlossen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 139 III 475 E. 2.2; BGE 138 III 217 E. 2.2.4; BGE 133 III 614 E. 5; Steinmann , a.a.O., Art. 29 Rz. 69; Meichssner , a.a.O., S. 106 f.). Die Mehrzahl der in der vorliegenden Beschwerde gestellten Rechtsbegehren erweist sich wie oben aufgezeigt entweder als prozessual unzulässig oder es fehlt an einer Begründung. Kann auf ein Begehren schon aus formellen Gründen nicht eingetreten werden, so ist regelmässig Aussichtslosigkeit anzunehmen (Meichssner , a.a.O., S. 101). Soweit bezüglich der verweigerten

unentgeltlichen Verbeiständung auf die Beschwerde eingetreten werden konnte, so zeigen die obigen Erwägungen, dass die Gewinnaussichten nicht zuletzt aufgrund der klaren (publizierten) kantonsgerichtlichen Rechtsprechung und der bundesgerichtlichen Vorgaben bei objektiver Betrachtung von Anfang an beträchtlich geringer als die Verlustgefahren einzuschätzen waren, weshalb die Beschwerde insgesamt als aussichtslos erscheint. Da die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 1 und 2 VPO kumulativ erfüllt sein müssen, erübrigt sich eine Prüfung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege ist zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen.

E. 7.2

Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Angesichts des Ausgangs des Verfahrens sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

E. 7.3

Gemäss § 21 Abs. 1 VPO kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Gemäss dem Ausgang des Verfahrens ist dem anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner antragsgemäss eine Parteientschädigung zu Lasten der Beschwerdeführerin zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdegegners weist in ihrer Honorarnote vom 3. April 2017 einen Zeitaufwand von 8.75 Stunden à Fr. 300.-- sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 2.-- aus. Der Stundenaufwand ist nicht zu beanstanden, der Stundenansatz erscheint jedoch dem eher überschaubaren Schwierigkeitsgrad der vorliegenden Streitsache nicht angemessen. Der Honoraransatz ist dementsprechend ermessensweise auf Fr. 250.-- pro Stunde festzulegen. Demzufolge hat die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner eine Parteientschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 2'364.65 (inkl. Auslagen und 8% MWST) auszurichten. Im Übrigen sind die Parteikosten wettzuschlagen. Demgemäss wird erkannt: ///: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 4. Die Beschwerdeführerin hat dem Beschwerdegegner eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'364.65 (inkl. Auslagen und 8% MWST) auszurichten. Präsidentin Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.